



# SACHSEN-ANHALT

## Ministerium der Finanzen

### Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 43/2021 veröffentlicht worden (GVBl. LSA S. 550).

#### I Anlass für das Gesetz:

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 sowohl allgemein zur Alimentation (darunter folgend unter Ziffer 1) als auch zur Alimentation kinderreicher Familien mit mindestens drei Kindern im Familienzuschlag (darunter folgend unter Ziffer 2) geurteilt.

##### 1. Alimentation (allgemein)

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - u. a. festgestellt, dass die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015, soweit sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 betreffen, und in den Jahren 2014 und 2015, soweit sie die Besoldungsgruppe R 3 betreffen, mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Der Gesetzgeber des Landes Berlin wurde verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 2021 an verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Das Gericht stellte fest, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin nicht beachtet habe, in der untersten Besoldungsgruppe den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt als fehlerhaft erweise (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - Rdnr. 48).

##### 2. Alimentation kinderreicher Familien

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner in einem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 - u. a. festgestellt, dass die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013, soweit sie Richter und Staatsanwälte mit drei Kindern in der Besoldungsgruppe R 2 betreffen, und in den Jahren 2014 und 2015, soweit sie Richter und Staatsanwälte mit vier Kindern in der Besoldungsgruppen R 2 betreffen, nicht mit Art. 33

Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar sind. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu treffen.

In dem Beschluss wird ausgeführt, dass die Nettoalimentation in der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur sozialen Grundsicherung nicht den gebotenen Mindestabstand eingehalten habe.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts entfalten zwar nur gegenüber den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen Wirkung und enthalten für das Land Sachsen-Anhalt keine unmittelbare Verpflichtung zur Schaffung von gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Besoldung. Bei Zugrundelegung des Maßstabs aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt wäre die Besoldung im Ergebnis jedoch nicht amtsangemessen. Da auch in Sachsen-Anhalt noch zahlreiche Widerspruchsverfahren offen sind, welche die Alimentation generell und die Alimentation von Beamtenfamilien mit mindestens drei Kindern betreffen, erfolgt eine gesetzgeberische Korrektur.

## **II Inhalte des Gesetzes:**

Mit diesem Gesetz erfolgt die Umsetzung der Rechtsprechung der beiden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts und der Abstand der Besoldung zur Grundsicherung wird rückwirkend ab dem Jahr 2008 hergestellt.

### **1. Alimentation (allgemein)**

Das Bundesverfassungsgericht stellt es dem Gesetzgeber frei, mit welchen Regelungen der Abstand zur Grundsicherung hergestellt wird. Das Gericht betont, dass neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht auch eine Anhebung der Familienzuschläge in Betracht käme (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - Rdnr. 49). Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Familienzuschläge für das erste und zweite Kind zu erhöhen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Möglichkeit aufgezeigt, indem es ausführte, dass „... es dem Besoldungsgesetzgeber frei stehe, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“ (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai - 2 BvL 4/18 - Rdnr. 47).

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2021 erfolgen Nachzahlungen an alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern seit dem 1. Januar 2015 zumindest für ein Kind ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 bestanden hat. Ein Widerspruch oder ein sonstiger Rechtsbehelf brauchte nicht eingelegt zu werden, da im Jahr 2015 eine generelle Zusage gegeben wurde, dass bei einer rückwirkenden Korrektur der Besoldung jede bzw. jeder so behandelt würde, als hätte sie oder er einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen sei.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 erfolgt eine Nachzahlung nur für die Fälle, in denen ein Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben wurde, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Die Familienzuschläge werden wie folgt erhöht:

Jahr	Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und für das zweite berücksichtigte Kind um monatlich
2008	jeweils 60 €
2009	jeweils 35 €
2010	jeweils 25 €
2011	jeweils 85 €
2012	jeweils 95 €
2013	jeweils 115 €
2014	jeweils 105 €
2015	jeweils 90 €
2016	jeweils 85 €
2017	jeweils 65 €
2018	jeweils 55 €
2019	jeweils 65 €
2020	jeweils 100 €
2021	jeweils 180 €

Die Beträge werden sowohl für das erste als auch für das zweite Kind monatlich in der o. g. Höhe nachgezahlt. Von der Höhe her sind sie für eine Vollzeitkraft bemessen und reduzieren sich entsprechend für Zeiträume, in denen entweder kein Anspruch auf Besoldung

(z. B. aufgrund einer Beurlaubung) oder nur ein Anspruch in anteiliger Höhe (z. B. aufgrund einer Teilzeit) bestanden hat.

Die Vorgehensweise zur Berechnung der neuen Höhe der Familienzuschläge ist allgemein in der LT-Drs. 8/138 auf den Seiten 44 bis 51 erläutert. Die Berechnungen befinden sich auf den Seiten 91 bis 153 der LT-Drs. 8/138.

Die Nachzahlungen erfolgen im Zuge der Bezügezahlungen für Januar 2022 zum Jahresende 2021 und werden seitens der Bezügestelle durch individuelle Informationsschreiben angekündigt.

## 2. Alimentation kinderreicher Familien

Das Bundesverfassungsgericht präzisierte seine Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Familien im Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erfolgen Nachzahlungen an alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern seit dem 1. Januar 2021 für mindestens drei Kinder ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 bestanden hat.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2020 erfolgt eine Nachzahlung nur für die Fälle, in denen ein Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben wurde, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung für das dritte oder jedes weitere zu berücksichtigende Kind nicht amtsangemessen und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Die Familienzuschläge werden wie folgt erhöht:

Jahr	Erhöhung des Familienzuschlages für das dritte und für jedes weitere berücksichtigte Kind um monatlich
2008	jeweils 210 €
2009	jeweils 205 €
2010	jeweils 170 €
2011	jeweils 220 €
2012	jeweils 220 €
2013	jeweils 230 €
2014	jeweils 235 €

Jahr	Erhöhung des Familienzuschlages für das dritte und für jedes weitere berücksichtigte Kind um monatlich
2015	jeweils 230 €
2016	jeweils 245 €
2017	jeweils 265 €
2018	jeweils 265 €
2019	jeweils 280 €
2020	jeweils 295 €
2021	jeweils 325 €

Die Beträge werden monatlich in der o. g. Höhe nachgezahlt. Von der Höhe her sind sie für eine Vollzeitkraft bemessen und reduzieren sich entsprechend für Zeiträume, in denen entweder kein Anspruch auf Besoldung (z. B. aufgrund einer Beurlaubung) oder nur ein Anspruch in anteiliger Höhe (z. B. aufgrund einer Teilzeit) bestanden hat.

Die Vorgehensweise zur Berechnung der neuen Höhe der Familienzuschläge kinderreicher Familien ist allgemein in der LT-Drs. 8/138 auf den Seiten 52 bis 56 erläutert. Die Berechnungen finden sich auf den Seiten 182 bis 223 der LT-Drs. 8/138.

Die Nachzahlungen erfolgen im Zuge der Bezügezahlungen für Januar 2022 zum Jahresende 2021 und werden seitens der Bezügestelle durch individuelle Informationsschreiben angekündigt.

### 3. Höhe der Familienzuschläge der Stufe 2 im Jahr 2022

Die Familienzuschläge für das Jahr 2021 gelten auch im Jahr 2022 unverändert fort.

Familienzuschlag Stufe 2	erstes Kind	zweites Kind	drittes und weitere Kinder
monatlicher Betrag	jeweils 304,33 €	jeweils 304,33 €	jeweils 724,01 €

Von der Höhe her sind die Beträge für eine Vollzeitkraft bemessen und reduzieren sich entsprechend für Zeiträume, in denen entweder kein Anspruch auf Besoldung (z. B. aufgrund einer Beurlaubung) oder nur ein Anspruch in anteiliger Höhe (z. B. aufgrund einer Teilzeit) besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium der Finanzen